





für sich seinen Anteil an den Früchten der Erde — und diese Forderung ist auch die Mutter der Gewerkschaften gewesen. In den letzteren kristallisiert sich die eigene Kraft zur vereinigten Macht, hier laufen die einzelnen Fäden zusammen und hier werden auch Opfer, große Opfer gebracht — Opfer, die ihren Segen in sich selber tragen.

Die Arbeiterschaft, welche von der Erkenntnis durchdrungen ist, sich selber helfen zu müssen, hat das schönste Recht, ein Opfer- und Auferstehungsfest zu feiern, dessen tiefer Grund in ihrem eigenen Verdienste liegt. Sie trägt den helfenden Gott in der eigenen Brust; sie wägt und wagt, sie berät und handelt unbeeinträchtigt von Rücksichten auf irgend eine unsichtbare Macht und weiß sich in ihrem sehr realen Kampfe, wenn's sein muß, auch mit einer Niederlage abzufinden in dem Bewußtsein, daß ihr die abgeschrittenen Flügel wiederwachsen und zu irgend einem geeigneten Zeitpunkt zu höherem Fluge anheben werden.

Es ist die Wirkung des ausdauernden, thätigen Willens, daß wie der Frühling dem Winter auch der Niederlage die Auferstehung folgt. Die Verhältnisse können uns hemmen, aber nie bestegen!

Der Winter kann Einzelne zu Boden zwingen, aber der Alles zusammenhaltende Gedanke wird in neuer Frische auferstehen, wenn die Frühlingswinde die Spinnweben und den Staub auch aus den Köpfen reißen und mit gewaltiger Macht das Hohelied des lebenden, blühenden, fruchtverheißenden Lebens durch die erwachenden Lande tragen.

Mehr wie jede andere Gesellschaftsform hat die Arbeiterschaft Ursache, aufzuathmen, wenn das Quecksilber im Thermometer anhaltend steigt und die letzten Kohlen — wenn sie überhaupt so weit reichen — im Ofen verglimmen. Abgesehen von einigen Berufen, deren „blühende Saison“ in die Schnee- und Eiszeit fällt, ist im Allgemeinen die Arbeitsgelegenheit um diese Zeit eine vermehrte und allmählig ansteigende.

Mancher, der sich kümmerlich hindurchgestümpert hat durch die kalten Monate, freut sich nun wieder der Aussicht auf eine halbwegs lohnende Beschäftigung, und wer schon zum Osterfest wieder einen verhältnismäßig anständigen Wochenlohn mit ins Haus bringt, mag sich selber wie ein Auferstandener vornehmen und mit den Vögeln um die Wette pfeifen.

Die Nationalökonomien prophezeien uns freilich schlechtes Wetter. Die wirtschaftliche Krise wird von keinem vernünftigen Menschen mehr in Abrede gestellt, — ganz gewiß nicht von denen, die sie am eigenen Leibe verspüren und die wieder Gelegenheit genug haben werden, bitter aufzulachen über die noch immer nicht ausgestorbene Lebensart der kalten Welken: „Wer Arbeit sucht, findet sie auch“. Es bleibt, man sollte es nicht glauben, noch immer solche Leute.

Immerhin hat es trotz aller trüben Aussichten den Anschein, als ob der Niedergang sich nicht in einem allzu schwinghaften Tempo vollzieht. Und gegenüber der Arbeitslosigkeit des Winters ist natürlich auch in diesem Frühling eine Aufwärtsbewegung der Arbeitsgelegenheit zu konstatieren, welche hoffentlich die Möglichkeit schaffen wird, den drohenden Nöthen des kommenden Winters durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen im günstigen Moment einigermaßen vorzubeugen.

Wie die Sachlage im Einzelnen sich auch gestalten mag, wie sehr wir auch immer wieder unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden haben — wir sind doch die Auferstandenen aus der Nacht des blindenden Sklaven-

thums, aus dem Dunkel freiwilliger Entsaugung und hungernder Zufriedenheit.

Unbeschadet unserer weiteren Ziele fordern wir von jedem Tage unser Recht als Menschen, unsern Lohn als werthschaffende Kräfte. Und es bedrücken uns wenig die Jeremiaden der Machtheulen, die nicht genug jammern können ob der niezufriedenen Begehrlichkeit der Arbeiter. Ach, die guten Leute sollen noch Wunder erleben! Wir haben garnichts dagegen, wenn in den großen Philistersumpf, aus dem die Frösche uns anquälen, etwas Bewegung kommt. In der Unbeweglichkeit sehen wir den obersten Grund für das Schnecken tempo allen sozialen Fortschritts. Und das trifft auch auf jene „kompakte Masse“ zu, die im eigenen Interesse alle Ursache hätte, aus ihrer entsetzlichen Indifferenz aufzuwachen und sich an den gebührenden Platz zu stellen.

Hier und da soll es noch üblich sein, am Ostermorgen mit jungen Ruthen die Langschläfer aus den Betten zu treiben — wir wüßten uns kein schöneres Vergnügen, als diese Sitte mit Nachdruck auf die vorerwähnten Schlafmügen auszudehnen.

Ja! Nach Auferstehung, Verjüngung, nach neuen Säften und Kräften schreien förmlich die Verhältnisse! Aber fast überall sehen wir ein ängstliches Anklammern an die alten Formen des Lebens. Im Diesel großväterlicher Gewohnheit gehannt, in den kleinlichsten Rücksichten und Feinheiten vergraben, leben große Schichten der Menschheit dahin. Wie finstere Wurzeln alter Jahrhunderte ragen breit und lang noch Vorurtheile und dunkle Anschauungen in die Massen hinein, welche zu den veränderten, neuzeitlichen Verhältnissen passen wie die Faust aufs Auge.

Aber der Wahn auch dieses starren Winters wird gebrochen werden. Schon treiben junge, frische Säfte von unten auf das schaffende Volk, dessen Rücken den Bau der Gesellschaft trägt, ist in seinen besten, eierlichsten Theilen von lebensfreudiger Kraft, von bildender Stärke und thatvoller Lebendigkeit erfüllt. Neue Gedanken werden geboren, neue Formen gestalten sich und neue Menschen wachsen heran — und in eifriger Thätigkeit wirken Tausende von Händen und Köpfen am Fundament einer höheren, besseren Volksgemeinschaft.

Die Saat freier Erkenntnis liegt in die ruhenden Acker der Masse, Keime sprießen auf und lehren sich zum Licht, Blüten zeigen sich in mannigfacher Gestalt und dem Tage der Ernte treiben allmählig die Halme zu.

Und je eher werden wir die Garben binden, je lauter wir die Frühlingslieder der Menschheit in die verschleierten und tauben Ohren fügen, je eifriger wir die noch ruhenden Kräfte aufrufen zu ausdauernder, zielstärkerer Arbeit am Werke des Rechts und der Befreiung, der Auferstehung.

### Zur Feier des 1. Mai.

Spärlich wie die schönen Frühlingstage in diesem Jahre, kommen Berichte von Zahlstellen, die sich in ihren Veranmeldungen auch nicht der Feier des 1. Mai beschäftigen. Es wäre allzu lähn, etwa anzunehmen, daß bei den Porzellanarbeitern ein langes Diskutieren über das Thema: Feiern wir den 1. Mai, vielleicht überflüssig wäre, deswegen, weil diese Arbeiterfeier bereits in Fleisch und Blut übergegangen ist. O nein, nur zögernd hat man sich in den Vorjahren seitens des Gros der organisierten Arbeiter unseres Berufes daran gewagt und viel mehr ist mit Ausnahme einiger Orte nicht herausgelommen, als daß man sich entweder an den Abendfeierlichkeiten oder auch an nachträglichen Sonntagstagen betheiligte. Daran ändert auch nichts, daß anlässlich von

Differenzen im vergangenen Jahre Forderungen an die Unternehmer gestellt und darin dann auch jene aufgeführt wurden, den 1. Mai als Ruhetag freizugeben. Dieser Forderung haben wir nie viel Geschmach abgemessen, keine Bedeutung beimessen können. Die Feier des 1. Mai durch Arbeitsruhe bedeutet ja für den Unternehmer dasselbe, als wenn sie überhaupt abdanken müßten, nicht mehr „Gott im Hause“ sein dürften und „aus Prinzip“ werden eben die meisten Herren stets gegen solche Anerkennung der Arbeitsruhe am 1. Mai bis zum letzten Blutstropfen sich wehren.

Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß wir nicht wünschten, alle Porzellanarbeiter möchten am 1. Mai ihren Ruhe- und Feiertag haben. Ganz im Gegentheil haben wir stets die Feier des 1. Mai in würdiger Weise durch Arbeitsruhe zu begehen, als erstrebenswerthes Ziel hingestellt. Ist doch die Verkürzung der Arbeitszeit, die Erreichung des Achtstundentages die bedeutsamste Idee der Maifeier.

In Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwunges ist unserer Ansicht nach also wenig genug für die Erreichung dieses hehren Zieles von unseren Genossen gethan worden, es tritt nun jetzt an uns die Frage heran, was soll diesmal geschehen, in einer Zeit, die offenkundig auch der Porzellanindustrie das Siegel eines wirtschaftlichen Stillstandes, wenn nicht gar Rückstandes ausdrückt?

Noch niemals ist von uns oder von der Organisationsleitung etwa eine Nachfrage aus der Maifeier gemacht und niemals ist ein Druck auf die Mitglieder ausgeübt worden, unter allen Umständen den 1. Mai durch Arbeitsruhe zu feiern. Angesichts des Verhältnisses der Organisierten zu den Unorganisierten würden wir noch nicht einmal bei besserer Konjunktur dafür sein, daß auf Kosten des Verbandes eine Kraftprobe gemacht würde. Wer es kann, warum nicht? So hat die Zahlstelle Berlin des Metallarbeiter-Verbandes einen Beschluß gefaßt, daß in allen Betrieben, wo mindestens 2 Dritte aller Arbeiter vollberechtigte Organisierte sind, eine geheime Abstimmung darüber stattzufinden hat, ob der 1. Mai durch Arbeitsruhe gefeiert werden soll. Beschließt die Mehrheit die Arbeitsruhe, so wird von der Minderheit erwartet, daß sie sich dem Beschlusse fügt. Für die unter allen Umständen Feiernden tritt der Verband ein. Es ist demnach die Maifeier als direkte Verbandssache gestempelt, ob sich nun der gefaßte Beschluß als ein besonders glücklicher herausstellt, bleibt abzuwarten.

Wenn ein Beruf für eine Verkürzung der Arbeitszeit, für Verbesserung der Werkstatteinrichtungen, kurz, für alle die Punkte, welche der Maifeier zu Grunde liegen, einzutreten hätte, so wäre es gerade der Beruf der Porzellanarbeiter. Daß dies von Seiten der Organisation nicht in der Weise vertreten wird, wie es wohl Mancher wünscht, der Maifeier in streitbarer Weise näher zu treten, daran trägt zumelst die noch ungenügende Zahl der Organisierten, aber auch noch das theilweise mangelnde Verständnis der letzteren wohl mit die Schuld.

In diesem Jahre, wo nicht wie in den Vorjahren das Geschäft „ausgezeichnet“ geht, wird es nun wohl erst recht so bleiben, wie bisher, so zwar, daß da, wo die Möglichkeit vorhanden ist, die Arbeit ohne Gefährdung seines Platzes ruhen lassen zu können, dies selbstverständlich gethan wird und da, wo dies nicht der Fall ist, nun, da zeigt man seine Antheilnahme an der Maifeier auf die Art und Weise, wie es in den Vorjahren zu Tage getreten ist.

Die Resolution der diversen internationalen Arbeiterkongresse, welche von den Partei-



sagen der Arbeiterpartei übernommen wurde, gilt wie immer, so erst recht in diesem Jahre, uns als Richtschnur. Die Resolution lautet wie folgt: „In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der internationalen Arbeiterkongresse zu Paris 1889, Brüssel 1891, Zürich 1893 und London 1896 feiert die deutsche Sozialdemokratie den 1. Mai als das Weltfest der Arbeit, gewidmet den Klassenforderungen des Proletariats, der Verbrüderung und dem Weltfrieden. Als die würdigste Feier des 1. Mai betrachtet die Partei die allgemeine Arbeitsruhe. Der Parteitag macht es daher den Arbeitern und Arbeiterorganisationen zur Pflicht, neben den anderen Rundgedungen für die allgemeine Arbeitsruhe am 1. Mai einzutreten und überall da, wo die Möglichkeit zur Arbeitsruhe vorhanden ist, die Arbeit am 1. Mai ruhen zu lassen“.

### Was soll der Junge werden?

Diese Frage ist eine um die liebe Osterzeit herum sehr häufig auftauchende und außerordentlich wichtige.

Schwer ist es, eine Entscheidung auf die Frage zu treffen, schwer ganz besonders für Eltern, die, wie unsere Porzellanarbeiter zum meist in kleinen Orten wohnen, in denen die Porzellanfabrik die oft einzige Stätte ist, wo sie selbst ihren kargen Lohn sich erarbeiten. Das naheliegendste für diese Eltern ist es dann, daß der Junge, der die Schule verläßt, erst recht natürlich das Mädchen, eben auch in die Fabrik geht und arbeitet, pardon, daß der Junge dorthin „in die Lehre“ gegeben wird.

Mit wenigen Ausnahmen ist von einer eigentlichen Lehrlingsausbildung nicht die Rede. Wenn man schon von einer Ausbeutung der erwachsenen Arbeiter sprechen kann in unserem kapitalistischen Wirtschaftssystem, wie viel mehr erst ist das der Fall bei den jungen Leuten, die auf Grund manchmal recht langer und sehr verkaulter Lehrverträge in die und jene Porzellan- und Steingutfabrik kommen, um daselbst „zu lernen“. Das, was heute noch gelernt wird, ist herzlich wenig, die Hauptsache für den Unternehmer ist, daß die jungen Leute recht bald die wenigen Griffe zum fixen und halbwegs guten Herstellen der verschiedenartigen Säckelchen lapiren und dann recht viel von der und jener Sorte fertig stellen. Und für die Eltern des Jungen ist die Hauptsache, daß derselbe so bald als möglich ein paar Groschen und Mark am Sonntag zu Hause bringt, um damit die Bedürfnisse des Lebens ein wenig besser bestreiten zu können.

Dem Unternehmer ist mit dem Zuwachs seines Arbeitspersonals aus den Kreisen solcher aus der Schule entlassener Jungen sehr gebietend und es ist deswegen leicht und mit bedeutend weniger Schwierigkeiten als wie in einer Stadt verbunden, einen Platz für den angehenden Staatsbürger zu finden.

Wenn nun auch die Entscheidung für die Eltern schwer ist, den Sohn in dasselbe ungesunde und mehr und mehr auf den Hund kommende Gewerbe des Vaters einzurangieren, die Sorge ums tägliche Brot wird alle Gedanken unterdrücken, der Sohn wird trotzdem in die Fabrik gegeben. Was hilft es, lange Artikel zu schreiben, worin die Eltern ermahnt würden, doch ja ihre Kinder nicht zu Porzellanarbeitern „ausbilden“ zu lassen, an den nachten Thatsachen, an den Verhältnissen, wie sie nun einmal unangenehm liegen, wird alles Abstrahieren, die Mehrzahl wird in den sauren Apfel beißen und — den Jungen eben auch Porzellanbrecher oder Porzellanmaler werden lassen, obgleich man weiß, daß der eigentliche Zweck der Lehre nicht die Ausbildung sondern

die Ausbeutung des Lernenden ist. Wie viele werden wohl noch richtige Dreher, wo jetzt schon so vieles gegossen, wie viele junge Leute werden wohl noch wirkliche Maler, wo heutzutage fast alles gedruckt, höchstens noch vorgedruckt und dann auskoloriert wird? Die Technik hat in den letzten Jahren eben riesige Fortschritte gemacht, sie hat mit der „Kunst“ in der Porzellanerei gewaltig aufgeräumt.

Arbeiter und Arbeiterinnen werden deswegen aber eigentlich nicht weniger gebraucht; durch die Herstellungsmethode ist der Verkaufspreis der Waaren niedriger und niedriger geworden, es wird folgedessen mehr gekauft und die Zahl der in der Porzellanerei beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ist eine größere geworden.

Im Grunde genommen ist es nun heute im Allgemeinen ganz gleich, ob man Künstler oder „nur Arbeiter“ ist, auch die Kunst geht ja bekanntlich oft betteln. Wenn nur wenigstens ein solcher junger Mann, der in die Reihen der Porzellan- u. Arbeiter eingereiht wird, auch die Gewißheit hätte, wenigstens als „Ausgelernter“ seine auskömmliche Arbeitsstelle haben zu können.

Ganz abgesehen aber von denjenigen Fabrikanten, die alljährlich ihr Lehrlingskontingent durch Entlassung der nunmehr „Ausgelernten“ reduzieren, dafür aber dasselbe durch Aufnahme neuer Rekruten, die für „Lehrlingslohn“ sehr bald die gleichen Artikel fertigen, wieder ergänzen, ist ja doch der Verdienst der Porzellanarbeiter keineswegs ein solcher, daß er mit den anderen Berufen, die nebenbei noch nicht so gesundheitsgefährlich sind, konkurrieren kann. Die „Intelligenz“ der Unternehmer und die wenig in die Erscheinung tretende Energie der Porzellaner haben es mit der Zeit so weit gebracht, daß im allgemeinen die Verdienste auf einem sehr tiefen Niveau angelangt sind. Wäre die Mehrzahl aller der in der Porzellan- u. Industrie beschäftigten Arbeiter gewerkschaftlich organisiert, ja, würden auch nur die zur Zeit in der Organisation Vereintigten zur rechten Zeit mehr für eine Verbesserung ihrer Verhältnisse eintreten, es könnte dann wohl anders sein.

Obgleich die Frage, was soll der Junge werden? auf den ersten Blick nicht dazu angethan erscheint, bei der Gelegenheit die Frage der Organisationszugehörigkeit anzuschreiben, so erscheint uns dies doch der Fall zu sein. Wir haben oben zugeben müssen, daß wir momentan machtlos sind, um etwa in wirkungsvoller Weise die Eltern, die ihre Jungen den Porzellanerberuf lernen lassen, zu beeinflussen. Die Macht der Verhältnisse ist stärker. Diese Verhältnisse können aber nur durch die Vereinigung aller unter diesen größtentheils unglücklichen Verhältnissen Leidenden gebessert werden, und da erscheint auch diese bedeutungsvolle Frage, „was soll der Junge werden?“ angethan, um sie mit den Organisationsbestrebungen in Verbindung zu bringen. Wenn schon der Junge ein Porzellaner werden soll, der in den Vorn Jahren weniger ausgebildet als vielmehr ausgebeutet wird, so ist es die Pflicht der Eltern, dasjenige, was in Bezug auf die Ausbildung der Sitten in einer Fabrik verabsäumt wird, ihm zu Hause beizubringen. Für einen Arbeiter aber ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Solidaritätsgefühl, das Bestreben, seinen Stand, seinen Beruf durch Zusammenschluß heben zu wollen, eine der vornehmsten Sitten. Denn durch was anders als durch eine Hebung der Dignität des Arbeiters kann dann überhaupt jene Sittlichkeit, die wohl die oberen Hundtausend nicht aben, sie aber recht sehr im Munde führen, zur Thatsache werden? Wir wollen, daß die Arbeiterschaft in den Besitz der notwendigen

Bildung gelangt, um ihrerseits an der Hebung der Kultur mithelfen zu können, das wird seitens der Kapitalisten aber durch die mancherlei Bedrückungen im Arbeitsverhältnis, zum meist durch das Verlangen auskömmlicher Löhne unmöglich gemacht. Daß die jungen, angehenden Porzellanarbeiter von vornherein erkennen, daß es nur an der Arbeiterschaft selbst liegt, wenn die Verhältnisse bessere werden sollen, daß sie von Jugend an auf die Nothwendigkeit des Zusammenschlusses aller hingewiesen werden, das muß die Pflicht der Eltern sein, wenn sie ihren Kindern ein besseres Loos, als sie selbst haben, sichern wollen. Wenn auch vor dem 16. Lebensjahre der junge Mann noch nicht direkt Angehöriger der Organisation sein darf, es muß dem Jungen aber schon vom 14. Jahre an der Gedanke an die Nothwendigkeit des Zusammenschlusses vor Augen geführt werden.

Wenn folchergehalt die Eltern ihre Pflicht in oben angeedeuteter Weise thun, dann kann die Antwort auf die Frage, „was soll der Junge werden?“ lauten: Wohl wird er ein Porzellanarbeiter, der schwer zu arbeiten hat, um die Mittel zu haben, seines Leibes Nothdurft und Nahrung befriedigen zu können, aber er wird sein Theil zu jeder Zeit dazu beitragen, den Zweck der gewerkschaftlichen Organisation zu dienen, zur Zeit durch Beitritt zu derselben mitzuhelfen, die Ziele der modernen Arbeiterbewegung zu fördern.

Der Junge wird dann ein Mann werden, ein Kämpfer für die gerechte Sache der Arbeiterschaft, zu seinem und der ganzen Menschheit Vortheil.

### Wachtlänge zum Streik in Rudolfsstadt.

Mit den am 23., 24. und 25. März sich abspielenden Verhandlungen vor dem Schwurgericht in Rudolfsstadt gegen 17 unserer Kollegen, die des Landfriedensbruchs, des Aufruhrs, des Widerstands gegen die Staatsgewalt, der Körperverletzung und der Verleumdung angeklagt waren, endigte für die Öffentlichkeit ein Streik, der in unserer Organisation, so lange wie dieselbe besteht, einzig dastehen dürfte. Das heißt, insofern ohne Gleichen ist, als im Verlaufe dieses Ausstandes Dinge sich abspielten, die nur allzu sehr geeignet waren, einen zweiten Zuchthaus-Prozeß von Löbtau aufleben zu lassen. Wenn dies nun nicht geschah, wenn anstatt der mehrjährigen Zuchthausstrafen auf Gefängnisstrafen von 3 bis 10 Monate erkannt, sowie die Schuldstrafen auf Landfriedensbruch und Aufruhr von den Geschworenen verneint wurden, so liegt das wohl vor allen Dingen mit an den allgemeinen Verhältnissen und Zuständen unserer Gegend, in der trotz aller Feindseligkeit gegen Ausländer, in den Kreisen, aus denen die Geschworenen sich rekrutieren, sich doch nicht derartig reaktionäre Zuchthausgesetzgedanken einnisteten konnten, wie solche die Geschworenen und Richter in Löbtau zu ihrem Urtheil zu bestimmen vermochten.

Jwar auch bei dem Prozeß in Rudolfsstadt hat es seitens einzelner Geschworener nicht an frommen Wünschen gefehlt, die Angeklagten für ihre sog. „antiken Lebrechen“ auf die Schärfste zu wissen. Diesen Wünschen war das ergangene Urtheil, nach dem 8 der Angeklagten freigesprochen wurden, während 8 je zehn Monate, 1 neun, 1 acht, 1 sechs, 1 vierinhalb, 1 vier und 1 drei Monate erhielten, noch viel zu gering. Es wäre diesen Elementen lieber gewesen, wenn seitens der Geschworenen auch die verneinte Schuldstrafen anerkannt worden wären und die Angeklagten insofgedessen



langjährige Gefängnis-Strafen zu verhüten hätten.

Und doch handelte es sich bei dem ganzen „Verbrechen“ um Thaten, die ebenso gut, wie auch einer der Vertheidiger ausführte, von dem Schöffengericht hätten erledigt werden können. Es waren eben Ausschreitungen, die, so bedauerlich sie auch sind, sich jedoch aus dem allgemeinen Gang des Streiks ergaben. Ohne jede weiteren Vorbereitungen oder Vorbereitungen waren diese Geschehnisse momentane Ergebnisse der augenblicklichen Aufwallung der Betheiligten, die durch verschiedene Anlässe gereizt, im gegebenen Moment sich so weit verpöckelten, aus ihrem bisher musterhaften Verhalten herauszugehen. Und in welchem Maße von allen Seiten darauf hingearbeitet wurde, die Streikenden in jeder Weise zu schaden und den Ausgang ihres Kampfes zu ihren Ungunsten zu gestalten, ergaben die Verhandlungen aufs Treffendste. Wir billigen das Vergehen und die Thaten unserer Kollegen, die jetzt so schwer darunter zu leiden haben, keineswegs; im Gegentheil, unser Standpunkt als organisierte Arbeiter ist und bleibt nach wie vor der, alles Mögliche bei Lohnkämpfen zu vermeiden, was unseren Gegnern ein Mittel in die Hand geben kann, unseren wirtschaftlichen Kampf mit brutalen Gewaltmaßregeln zu erlöden. Wenn wir nun aber auch die Gewaltthätigkeiten der Rudolstädter Kollegen verurtheilen, so werden uns dieselben aber, wie gesagt, aus dem Gang der Dinge verständlicher und in demselben Augenblick auch entschuldbarer.

Es wäre erbärmlich und feig von uns, wollten wir erklären, wir hätten mit den Verurtheilten nichts gemein. Nein, im Gegentheil, mögen die betreffenden Kollegen auch in der Hitze des Kampfes und der Erregung ihren augenblicklichen Einbildungen gefolgt sein und sich zu Thaten haben hinreissen lassen, die wir sonst verwerfen, so müssen wir doch daran denken, daß diese Dinge sich im Verlaufe einer Sache abgespielt haben, die im Interesse und zum Nutzen der Organisation in Gang gesetzt wurde. Wir haben die Verpflichtung als organisierte Arbeiter, alles Mögliche zu thun, um die üblen Folgen, welche den Unglücklichen aus ihren Thaten entstanden sind, so viel wie es geht, abzuschwächen; denn was in Rudolstadt passiert ist, kann an jedem anderen Orte von noch so guten Verbandsmitgliedern gleichfalls vor sich gehen. Hängen doch solche Szenen weniger von den Arbeitern selbst, als von den Elementen ab, die bei jedem Ausstand stets bestrebt sind, als zum Unheil provozierende Kräfte zu wirken.

Frägt man sich nun, in Anerkennung des Vorstehenden haben wir als organisierte Arbeiter oder nichtiger gesagt, hat die Organisation, d. h. ihre Leitung, nur in dem Rudolstädter Fall ihre vollste Schuldigkeit gethan? Ist sie ihren Verpflichtungen voll und ganz nachgekommen? Zweifellos haben die Kollegen als solche den Streikenden in Rudolstadt ihre vollste Sympathie entgegengebracht und auch der Vorstand war anscheinend nach Kräften bestrebt gewesen, wie das ja auch seine Pflicht ist, den Ausstand einem guten Ende entgegen zu führen. Aber daß da, wo es sich um den Schutz und den Bestand der Verhafteten und der Angeklagten handelte, der Vorstand in vollem Maße seine Aufgabe genügt, ist wohl mit Recht zu bezweifeln. So ist namentlich der Verbandsleitung der Unstand nicht nachdrücklich genug vorzuhalten, daß sie durch ihre unbegreifliche Stellung zu dem Verlangen der Angeklagten, ihnen einen Vertheidiger zuzustellen, sich hinter allerlei Scheingründe versteckte und das an sie wiederholt von verschiedenen Seiten gestellte

Ersuchen, um Stellung eines Vertheidigers, konsequent unter vollkommen richtigen Gründen abwies. Es ist dies ein Verhalten des Vorstandes, das jedem, der den ganzen Sachverhalt der Rudolstädter Angelegenheit verfolgt hat nur kennt, zum mindesten ein Kopfschütteln abnöthigen muß und ihn sich fragen läßt, ist dieses Vorgehen des Vorstandes ein Resultat der Unkenntniß desselben über den Gang der geschehenen Dinge, oder ist es der Ausfluß des leider etwas gar zu stark hervortretenden Bureaokratismus in unserer Verbandsleitung? Oder handelt es sich hier gar um einen Grund, den man als „schlechten Willen“ bezeichnen kann?

Zimmerhin bleibt es unverstündlich und es wäre nur zu wünschen, daß im Anschluß an diese Zeilen der Vorstand mit den Gründen seines Verhaltens auch die Mitglieder bekannt macht; denn dieselben haben ein Recht diese Gründe kennen zu lernen und sie auf ihre Haltbarkeit zu prüfen. Hier handelte es sich um den Schutz von 17 angeklagten Verbandsmitgliedern, denen auf ihr berechtigtes Verlangen der Rechtschutz versagt wurde und denen dann weiter nichts übrig blieb, als daß sie sich mit einem Offizialvertheidiger, der, wie wir gern anerkennen wollen, seine Pflicht nach bestem Können gerecht wurde, hätten begnügen müssen, wenn es ihnen nicht noch gelungen wäre, aus eigenen Mitteln einen weiteren Vertheidiger sich zu beschaffen.

Trotzdem ein umso günstiger Ausgang des Prozesses auch umso günstiger nicht nur für die Organisation allein, sondern für die ganze zukünftige Bewegung gewesen wäre, hat man sich im Vorstand nicht zu dieser selbstverständlichen Ansicht aufschwingen können, um deshalb schon den Angeklagten mit allen Kräften beizustehen, sondern man ließ dieselben im Stich und gab damit unseren Gegnern ein Bild von der gegenseitigen Hilfsbereitschaft in unserer Organisation, das sicherlich nicht geeignet ist, daß wir besonders stolz darauf sein können.

Hoffentlich veräumt es, wie bemerkt, der Vorstand nicht, sein sonderbares Verhalten in der Öffentlichkeit zu begründen. Die Interessen des Verbandes erfordern dies! F. Z.

Anmerkung der Redaktion. Der Genosse J. B. fragt u. A.: „Oder handelt es sich gar um einen Grund, den man als „schlechten Willen“ bezeichnen kann?“ Hat der Gen. B. nicht etwa selbst schlechten Willen bei der Behandlung dieser Sache gezeigt? Denn er muß doch, wenn er sich so sehr für die Angelegenheit interessiert, folgenden Passus im Protokoll der Vorstandssitzung vom 26. Februar gelesen haben, wo es heißt:

„Ein Antrag der Verwaltung, den wegen Landfriedensbruches angeklagten Mitgliedern, den Rechtsanwalt Harmening-Zema als Vertheidiger zu bestellen, muß abgelehnt werden, da es nach den Mittheilungen des genannten Rechtsanwaltes äußerst zweifelhaft erscheint, daß derselbe in der Lage ist, die Verhandlungen persönlich wahrnehmen zu können, zum Andern den Betreffenden jetzt schon ein viergliedriges Vertheidigerkollegium zur Seite steht.“

Daß der Verwaltung der Rudolstädter Angelegenheit die Gründe der ablehnenden Stellung des Vorstandes in eingehender Weise schriftlich mitgeteilt worden ist, daran zweifeln wir nicht. Wir sind nicht darüber informiert, ob nun wirklich die Angeklagten ihren Vertheidiger aus eigenen Mitteln sich verschaffen mußten; wenn im Vorstandsprotokoll von einem viergliedrigen Vertheidigerkollegium die Rede ist, möchten wir das bezweifeln. Wir waren in der Sache bezüglich Bestellung des Rechtsanwaltes Harmening anderer Meinung als der Vorstand, jedoch müssen die Gründe seines

ablehnenden Beschlusses trotzdem als durchaus „haltbare“ von uns bezeichnet werden.

Ob der Vorstand nun seine Gründe in vom Gen. B. gewünschter Weise des Näheren öffentlich darlegt, wissen wir nicht. Wenn er es thut, so wäre zu wünschen, daß er besseren Willen bekundet als wie B. und im Interesse der Organisation wirkt, wenn er auf die sonderbaren Vorwürfe, daß „Scheingründe“ „nichtige Gründe“ ja, sogar „Bureaokratismus“ seinen Beschluß beeinflusst hätten, nicht eingeht.

Wie würde es dem Gen. B. übrigens gefallen, wenn wir oder der Vorstand ihm den Vorwurf machen würden, daß er seinen Artikel nicht im Interesse der Angeklagten geschrieben, daß dies ein „Scheingrund“, der wirkliche Grund aber mehr persönlicher resp. geschäftlicher Natur wäre?

## Fürsorge der Gemeinden für Mütter und Kinder.)

Von Dr. Kurt Freudenberg.

Die hygienischen Aufgaben der Gemeinden, welche gleichzeitig soziale Aufgaben darstellen, betreffen in erster Linie die Fürsorge für die Frauen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Der Gemeinde wird diese Fürsorge zweckmäßiger Weise deshalb überwiesen, weil die Lösung der hierher gehörigen Aufgaben eine verschiedene sein muß je nach der Zusammensetzung der Bevölkerung am Orte. In den für uns in Betracht kommenden Gemeinden mit starker Fabrikarbeiterbevölkerung leben stets in größerer Zahl alleinstehende Frauen und Mädchen, die ausschließlich auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind. Diese gerathen, wenn eine Schwangerschaft ihnen die Erwerbsfähigkeit raubt, in die größte Noth. Mit als ein Zeichen dieser Nothlage kann es wohl gelten, daß unter 70 in Kiel sezirten Selbstmörderinnen sieben, also zehn Prozent Schwangere waren. Gegen diesen Nothstand geschieht so gut wie nichts. In Berlin bestehen zwei Wohlthätigkeitsvereine, die im Jahre etwa 100 Schwangere aufnehmen. Eine kleine Anzahl Schwangerer finden dann noch als sogenannte „Hauschwangere“ Aufnahme in den beiden Universitäts-Entbindungsanstalten, die anderen können sehen, wo sie bleiben. So kommt es dahin, daß hier in Berlin im Jahre 1896 160 Schwangere die letzte Nacht vor ihrer Entbindung im städtischen Obdach zubringen und von dort nach der Entbindungsanstalt transportirt werden mußten und dreizehn Mädchen sogar im Obdach selbst niederlamen. Hier muß die Gemeinde eingreifen; sie muß Heimstätten für Schwangere schaffen, in denen diese in Ruhe ihrer Entbindung entgegensehen können. Daneben müssen auch kommunale Entbindungsanstalten geschaffen werden. Das ist nicht bloß im Interesse der unehelich Gebärenden notwendig, sondern leider zwingt die soziale Noth und die zunehmende Verschlechterung der Arbeiterwohnungsverhältnisse auch so manche Frau, zur Entbindung die Anstalt aufzusuchen. 1891/92 waren von 5854 in den Universitätsanstalten Preußens Entbundenen nur 1815 oder 31 Prozent ledig, die übrigen verheiratet. Schließlich kann in großen Gemeinden nach die Wöchnerin der Fürsorge der Gemeinde nicht entbehren, denn die Unterstützung der Krankenkassen reicht auch nicht entfernt aus. Die Schaffung von Wöchnerinnenheimen seitens der Gemeinde

\*) Aus dem Protokoll, das Genosse Doktor Kurt Freudenberg auf der letzten Konferenz der sozialdemokratischen Gemeindevorstände der Provinz Brandenburg (Berlin 27. Dezember) gehalten hat über: „Die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet der Gesundheitspflege.“



würde auch keineswegs unerschwingliche Kosten machen. In einer kleinen Privatanstalt dieser Art, dem „Kaiserlichen Kinderheim in Gräbchen-Breslau“, betragen durchschnittlich 1899 die Verpflegungskosten pro Kopf und Tag 53 1/2 Pfennig und die Gesamtkosten des 3 1/2 wöchentlichen Aufenthalts von Mutter und Kind machten etwa 48 Mk. Für Berlin würden danach bei der höchsten überhaupt denkbaren Plananspruchnahme solcher Anstalten die laufenden Kosten kaum mehr als 144 000 Mk. pro Jahr betragen. Von 1 177 209 Kindern wurden aber 1891 in Preußen nur 11 217 — also nicht ganz ein Prozent — in Entbindungsanstalten geboren. Obgleich zweifellos diese Zahl wesentlich steigen würde, wenn mehr Anstalten vorhanden wären, so würde sicher auch dann die weitaus überwiegende Mehrzahl der Geburten im Privathaus vor sich gehen. Unser Erfurter Programm fordert so nun die Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe. Aber ob diese Forderung an die Gemeinde zu richten, erscheint fraglich. Das zu gewähren muß wohl mehr Sache des Staates sein. Dagegen sind uns württembergische Städte — Cannstatt, Stuttgart u. a. — in dieser Beziehung mit gutem Beispiel vorgegangen, den Hebammen die sogenannten „Notharzneimittel“ (Desinfektionsstoffe, Verbandstoffe etc.) für die Entbindungen bedürftiger Frauen unentgeltlich zu gewähren. Das ist eine verständige Maßregel, die wohl geeignet ist, z. B. die immer noch viel zu hohe Sterblichkeit an Kindbettfieber herabzudrücken. Auch die leider noch zu häufigen Erkrankungen der Neugeborenen an Augeneiterung — die gar nicht selten zur Erblindung führt — könnte dadurch eingeschränkt werden. Diese Maßregel ist deshalb gerade auch für Landgemeinden geeignet, weil in diesen die Sterblichkeit an Kindbettfieber eine verhältnismäßig wesentlich höhere ist als in den Städten. Die Kosten können nur minimale sein, denn sie betragen durchschnittlich für die Entbindung kaum mehr als 2 Mk.

(Schluß folgt.)

### Ämlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Ganz gesperrt und den Mitgliedern zur besonderen Beachtung empfohlen sind folgende Orte: **Breslau, Gräbchen (W. Heene, Edert u. Wien, A. Heßner), Rheinsberg, Tillowitz, gräflich Frankenberg'sche Fabrik, Cripitz, Hekendorf i. Westfalen (Firma Grässel u. Co.), Pögesand.**

Der Vorstand.

#### Bekanntmachung.

In Ahlen, Firma A. u. S. Rosenberg, sind sämtliche Mitglieder gekündigt worden, weil dieselben sich weigerten, mit einer angeforderten Verlängerung der Arbeitszeit einverstanden zu sein, sowie die fortgesetzten Versuche seitens der Firma, die Löhne zu reduzieren, zurückgewiesen haben. Der Vorstand hat deswegen beschlossen, die Sperre über die Firma zu verhängen, und werden die Mitglieder daher in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, Arbeitsangebote genannter Firma bis auf Weiteres zu ignorieren.

Der Vorstand.

### An die Zahlstellenverwaltungen und Mitglieder.

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 2. April beschlossen, den Mitgliedern für die einzelnen 14 Wochen des zweiten Quartals Extrabeiträge aufzulegen. Diese außerordentliche Maßnahme ist durch die derzeitigen außerordentlichen Verhältnisse in unserem Verbande gerechtfertigt.

Wie bekannt, ist unser Vermögen im Betrage von 116 200 Mark auf den Namen des verstorbenen Verbandskassiers Wey bei der Reichsbank festgelegt. Wenn schon unsere Ansprüche auf das Vermögen unanfechtbar sind, so hat doch der Vorstand in Rücksicht auf die Widerwärtigkeit des Schauspiels gegen die Hinterbliebenen des früheren Kassiers klagen zu müssen, sowie im Hinblick auf die bei der Höhe des Klageobjekts beträchtlichen Prozeßkosten und auf eine eventuell längere Dauer des Prozesses sich bisher demnach bemüht, die Vollmacht zur Abhebung des Geldes in Güte zu erlangen. Der älteste Sohn des verstorbenen Wey, der Tischlermeister Hugo Wey zu Charlottenburg, hat sich auch bisher den Anschein ev. Bereitwilligkeit gegeben. Diese Bereitwilligkeit hat sich schließlich aber doch nur als Täuschung und Spekulation auf eine sehr freigebige Hand des Vorstandes erwiesen. Ein Theil der Erben kann erst durch einen Prozeß von der Erfüllungspflicht einer Verbindlichkeit uns gegenüber überzeugt werden, der andere Theil erklärt, zugeben zu müssen, daß Ansprüche seinerseits auf das Vermögen nicht bestehen, er werde es aber trotzdem auf einen Prozeß ankommen lassen, da er sich „gesichert“ habe, also nichts mehr besitze, und demzufolge doch der Verband die Kosten tragen müsse. Der Rechtsanwalt hat die Klageformulierung fertiggestellt und den Erben zur Kenntnis gebracht, um nunmehr nach kurzer Frist die Klage beim Gericht einzureichen.

Unserem festgelegten Vermögen steht eine Schuld an die Generalkommission in Höhe von 13 000 Mk. gegenüber. Dieses Darlehen ist innerhalb eines Vierteljahres neben den regelmäßigen Einnahmen des Verbandes mit verbraucht worden, allein in den Monaten Januar und Februar hatte die Verbandskasse eine Mehrausgabe von zusammen 12 000 Mk. Es machen sich in dieser Weise die Folgen des Rudolstädter Generalversammlungs-Beschlusses, betreffend Streikzuschuß aus der Verbandskasse und Prämienzuschuß zur Arbeitslosenunterstützung nach 5- bzw. 10-jähriger Mitgliedschaft bei der derzeitigen, den früheren Durchschnitt stark übersteigenden Arbeitslosigkeit geltend. Ob dieses Mißverhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe ein dauerndes bleiben wird, muß noch abgewartet werden, wie demselben abzuwehren wäre, kann erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses der Zahlstellen (Gesamtabübersicht für das Jahr 1900) geprüft werden. Wenn irgend möglich, wird der Vorstand die Schaffung eines Ausgleiches bis zur nächsten Generalversammlung hinauschieben.

Neben der Thatsache, daß wir z. B. über unser Vermögen nicht frei verfügen können, scheint der größere Arbeitsmangel in unserer Industrie einer Anzahl von Unternehmern Anlaß zu geben, die Lohn- und Arbeitsbedingungen herabzudrücken und „miskleidige Elemente“ zu maßregeln. Wenn wir auch an dieser Stelle unsere Genossen davor warnen müssen, sich von jener Seite provozieren zu lassen, so sind wir doch einmal nicht geneigt, uns Alles bieten zu lassen, zum andern müssen wir täglich auf Angriffe von jener Seite gefaßt und dazu gerüstet sein.

Es erscheint daher unerlässlich, unsere Mitglieder mit Zahlung von Extrabeiträgen zu belasten.

Wenn hätten wir unsern Beschluß erst einer Mitgliederabstimmung unterbreitet, die Angelegenheit wäre aber so dringend, daß deren Entscheidung einen Aufschub nicht erlauben darf. Gerechter Weise glauben wir, die Beiträge nach der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder festsetzen zu müssen, ein anderer Maßstab für die Leistungsfähigkeit als die Höhe des Verdienstes läßt sich nicht finden. Es sind daher die außerordentlichen Beiträge nach folgenden Bestimmungen zu leisten:

1. von einem Wochenverdienst bis zu 10 Mk. . . . . . 5 Pf.
2. von einem Wochenverdienst über 10 bis 15 Mk. . . . . . 10 Pf.
3. von einem Wochenverdienst über 15 bis 20 Mk. . . . . . 20 Pf.
4. von einem Wochenverdienst über 20 Mk. . . . . . 30 Pf.

Von der Leistung dieser Beiträge sind ausgeschlossen:

- a) Die arbeitsunfähig Erkrankten,
- b) alle Jubilataren.

Einzelnen Mitgliedern, welche sich zeitweilig, z. B. durch Unglück, Krankheit oder Todesfall in der Familie in besonderer Nothlage befinden, kann auf Beschluß der Zahlstellenverwaltung die Zahlung dieser Extrabeiträge erlassen werden, doch dürfen solche Ausnahmen bei nicht mehr als 5 pCt. der Zahlstellenmitglieder gemacht werden.

Für die Höhe der Beiträge ist nicht der wöchentliche Durchschnittsverdienst, sondern der z. B. in jeder einzelnen Beitragswoche inhaltlich erhaltene Lohnbetrag maßgebend. Die Beiträge jedes Einzelnen werden also in den verschiedenen Wochen je nach den unterschiedlichen Verdiensten bzw. nach dem Unterschied zwischen der Höhe des Vorzuschusses und des Lohnes verschieden sein. Bei Angabe der erhaltenen Löhne und Vorzuschüsse glauben wir uns auf die Ehrlichkeit jedes Mitgliedes verlassen zu dürfen. Im Uebrigen bleibt die Kontrolle der Einschätzung vollständig den örtlichen Verwaltungen überlassen.

Von den Extrabeiträgen sind keine 10 pCt. für die Zahlstellen zu berechnen, dagegen dürfen die Kassierer in gleicher Weise wie von den ordentlichen Beiträgen 2 pCt. für ihre Mithewaltung von jeder Geldsendung in Abzug bringen.

Die Extrabeiträge sind allwöchentlich einzuführen und vierzehntägig, immer am Dienstag nach der zweiten Woche (also am 16. und 30. April, 14. und 28. Mai, 11. und 25. Juni und am 2. Juli) an den Hauptkassierer zu senden.

Gegenüber er von uns getroffenen Anordnung wird man vielleicht in einzelnen Orten es für angebracht halten, auf die Hilfe der anderen Gewerkschaften zu verweisen. Wir sind aber der Ansicht, daß man diese Hilfe nicht ohne zwingendste Noth anrufen soll, und daß jede Organisation, also auch die unsere, sich über irgendwelche zeitweilige Kalamität aus eigener Kraft hinweghelfen muß. Seit Beginn der Organisation ist es das erste Mal, daß Extrabeiträge amtlich ausgesprochen werden, und dürfen wir deshalb wohl um so eher erwarten, daß die Mitglieder unserm wohlwollenden Beschluß gern nachkommen werden. Es hat ja Zeiten gegeben, in welchen vielerorts unsere Mitglieder sich eben so hohe Beiträge freiwillig auferlegten. Fortgesetzt geben uns auch andere Gewerkschaften Beispiele außerordentlicher Opferwilligkeit, so z. B. jetzt die Glasarbeiter, welche einen schweren Kampf um das Bestehen ihrer Organisation ausfechten und an einzelnen Orten 2, 3 und 4 Mark freiwilliger wöchentlicher Beiträge leisten. Wir hoffen, daß im gleichen Falle unsere Mitglieder es jenen an Opferwilligkeit gleichthun würden, sind aber für diesmal durch Zahlung der Extrabeiträge in der Lage, den Verpflichtungen der Verbandskasse gerecht zu werden und Kämpfe mit den Unternehmern in dem bisher durchschnittlichen Umfange aufzunehmen. Haben wir in der von uns beschlossenen Weise den Nachweis geführt, daß wir nach Möglichkeit uns auf die eigene Kraft stützen, kann diesen wir uns im Falle unvermeidlicher, bzw. uns als gebrungener Kämpfe getrost an die anderen Gewerkschaften wenden, um dort die erforderliche Unterstützung zu finden.

An einzelnen Orten dürfte man möglicherweise die außerordentlichen Beiträge zum Kalah nehmen, um die Frage zu erörtern, wer denn die jetzige Kalamität verschuldet habe. Wir ersuchen jedoch von derartigen Erörterungen Abstand zu nehmen. Es wird über diese Frage nach Eradigung des Prozesses völlige Klarheit gegeben werden und die General-Versammlung im nächsten Jahre mag dann ihr Urtheil sprechen. Jetzt ist es notwendig, alles zu unterlassen, was auf den Gang der Verhandlung und auf die Prozeßführenden irgendwie einwirken kann. Was wir jetzt brauchen, ist neben der Obedienz der Mitglieder Ordnung, Besonnenheit und Disziplin in unsern Reihen.

Wir hoffen, daß die Gegenstände in genügender Maße vorhanden sind, um die gegenwärtig verhältnismäßig geringe Hilfe zu überwinden. Wir sollten wir noch auch im Grunde sehr, den großen Stellen, wie in anderen Organisationen „vergnügt“ ausgelegt sind, von denen der gewerkschaftl. Kampf gebildet ist, die aber



doch einmal unausbleiblich und sich jedenfalls ein-  
stellen werden, wenn wir sie am wenigsten herbeiwünschen,  
zu überwinden.

### Der Verbands-Vorstand:

G. Wollmann, Joh. Schneider, Wilh. Herden,  
Vorstand. Schriftführer. Kassier.

### 52. Vorstandssitzung vom 22. 3. 1901.

Entschuldigt fehlt Schulte; an der Sitzung be-  
teiligt sich der Redakteur, von den Revisoren Poesenecker,  
als Gast Gen. Mumb-Verlin.

Der Schriftführer berichtet über seine Reise nach  
Eisenberg, Uhlstädt und Rahl. In letzterem  
Orte haben Unterhandlungen des Vorstandsvorstehers im  
Beisein einer Kommission mit dem Inhaber der Firma  
C. W. Lehmann u. Sohn stattgefunden, welche jedoch er-  
gebnislos blieben. Die Beteiligten haben jedoch, in  
Anbetracht verschiedener Umstände, beschlossen, die ganze  
Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und ist der  
Vorstand damit einverstanden. Den Entlassenen wird  
Unterstützung nach § 1 Abs. 5 U. R. gewährt, desgleichen  
dem Mitglied 21 043 Eisenberg. — Der Direktor  
der gräflich Frankenberg'schen Fabrik in Tillowitz  
wendet sich in einem Schreiben gegen die Verhängung  
der Sperre und droht mit Entlassung sämtlicher Mit-  
glieder, wenn die Aufhebung der Sperre nicht erfolgt;  
in der gleichen Angelegenheit ist auch ein Schreiben  
zweier Mitglieder eingegangen; beschlossen wird, es den  
bei genannter Firma beschäftigten Mitgliedern zu über-  
lassen, einen begründeten Antrag auf Aufhebung der  
Sperre zu stellen. Sofern dies geschehen sollte, liegt für  
den Vorstand kein Anlaß vor, diese Maßnahme länger  
aufrecht zu erhalten. — Ein Antrag, zur Erledigung  
des vorliegenden Materials eine Tagessitzung am Sonn-  
tag, den 24. 3. abzuhalten, wird angenommen.

G. Wollmann, J. Schneider,  
Vorstand. Schriftführer.

### 53. Vorstandssitzung vom 24. 3. 1901.

Entschuldigt fehlt Schubert und Pleß; an der  
Sitzung beteiligen sich von den Revisoren Poesenecker.

Ein Bericht von Mitterteich wird zur Kenntnis  
genommen und soll entsprechende Beantwortung finden;  
ein Antrag, Entsendung eines Versammlungsreferenten  
aus dem Bureau, betreffend, wird zur Zeit abgelehnt  
und soll bei Gelegenheit Berücksichtigung finden. — Ein  
wiederholter Antrag der Zahlstellen Waldenburg,  
Mittwasser und Sophienau über die Fabrik  
des dortigen Bezirks die Sperre zu verhängen, wird  
widerum abgelehnt. — Zuschriften von Düsseldorf,  
Erledigung der Differenzen bei der Firma Gby u. Co.  
betreffend, und Schwelm werden zur Kenntnis ge-  
nommen. — Eine von der Generalkommission unter-  
breitete Resolution des Gewerkschaftsausschusses findet  
einstimmige Annahme; eine weitere Zuschrift der General-  
kommission wird zur Kenntnis genommen. — Der be-  
antragte Reichszuschuß für Rudolstadt für Monat  
Februar wird bewilligt; den aus freiwilligen Mitteln  
noch zu unterstützenden Mitgliedern wird als letzte Be-  
willigung noch für 14 Tage Unterstützung gewährt. —  
Eine Zuschrift von Mannheim wird mit Befriedigung  
zur Kenntnis genommen. — Unterstützung für Mitglied  
1781 Eisenberg wird für weitere drei Wochen be-  
willigt. — Dem Mitglied 6107 Schramberg wird  
für weitere 14 Tage Unterstützung gewährt, mit der  
Maßgabe, daß eine weitere Bewilligung nicht mehr er-  
folgt. — Die beantragte Weiterunterstützung für Mit-  
glied 24 247 Eigersburg wird abgelehnt. — Fahr-  
kosten für Familie und Umzugskosten für Mitglied  
26 554 Annaburg werden nach § 7, Ziffer 2, Ab-  
satz 2 des Statuts abgelehnt. — Die beantragte Weiter-  
unterstützung und Reichszuschuß für Simenau wird  
abgelehnt. — Ein Gesuch der Frau des Mitglieds 9233  
Wittenberg, um Gewährung einer Nothfallunter-  
stützung, muß abgelehnt werden, indem hierfür dem Vor-  
stand keine Mittel zur Verfügung stehen. — Dem Mit-  
glied 3243 Scheweitz wird für weitere 4 Wochen  
Unterstützung bewilligt, mit der Maßgabe, daß der Neben-  
verdienst von dieser in Abzug zu bringen ist. Die be-  
antragte Reisekarte für das Mitglied 18 753 muß ab-  
gelehnt werden, indem die Entscheidung des Schieds-  
gerichts in dessen Angelegenheit noch aussteht; in der  
Unterstützungssache des Mitglieds 11 662 wird Recherche  
beschlossen, eventuell soll Besendung der Reisekarte er-  
folgen. — Unterstützung für 2743 Süttensteinach  
und 9998 Spania wird bewilligt. — Das Mit-  
glied 28 225, Rippenberger, Alankenhain wird auf  
Antrag der Zahlstellen-Versammlung nach § 5, Abs. 3  
des Statuts vom Verband ausgeschlossen. — Ein Bericht  
des Mitglieds 8879, zur Zeit in Hof, wird zur Prüfung  
auf dessen Nichtigkeit an die Zahlstellen-Verwaltung in  
Schwarzenbach verwiesen. — Der Zahlstelle  
Eifersroda werden 15 Mk. zu Bibliothekszwecken  
bewilligt, nachdem die zu Bildungszwecken verfügbaren  
Mittel erschöpft sind, können eventuell weitere dies-  
bezügliche Anträge nicht mehr berücksichtigt werden. —  
Ein Bericht des Mitgl. A. (Nr. ?) Marktzeuthen  
wird an die Verwaltung verwiesen; ein Antrag auf Ge-  
währung eines Darlehens wird nach § 34, Absatz 5 des  
Statuts abgelehnt. — Das Urteil des Schöffengerichts,

in Sachen der Mitglieder 4354 und 21 300 gegen die  
Firma Bauer u. Rosenthal in Kronach, wird zur  
Kenntnis genommen; Beschlusfassung über eventuell ein-  
zulegende Berufung wird bis nach erfolgter Recherche  
vertagt. — Ein Urteil des Landgerichts Coblenz, in  
Sachen Zimmermann gegen die Firma Schweig u. Co.  
in Weiswasser, wird zur Kenntnis genommen. —  
Zeldler, Liesenfurt, wird in Berücksichtigung  
der von der Verwaltung angeführten Milderungsgründe  
mit 1 Jahr Straffarenzeit aufgenommen; mit der Maß-  
gabe, daß auf Befürwortung durch die Verwaltung eine  
Herabsetzung der Straffarenzeit teilweise oder ganz er-  
folgen kann. — Auf Anfrage des Redakteurs, ob die  
von Grafenroda, zur Veröffentlichung im Organ,  
eingesandten Quittungen über am Ort eingegangene frei-  
willige Unterstützungen, Aufnahme finden sollen, wird  
beschlossen, dies abzulehnen. Ferner wird beschlossen,  
daß, wenn trotz wiederholter Aufforderung die Zahl-  
stellenverwaltung eine klare Aufstellung über den Eingang  
und die Verwendung der an die Zahlstelle direkt ge-  
sandten Gelder nicht giebt, weitere Unterstützung aus  
freiwilligen Mitteln, eventuell auch aus Verbandsmitteln,  
nicht mehr gewährt werden wird. — Eine, auf die  
Differenzen in Grafenroda Bezug habende Beschwerde  
der Zahlstelle Dhruf, wird zur Kenntnis genommen.  
Indem die Beschwerdebefrist eine vollständig falsche Dar-  
stellung des Sachverhalts in G. enthält, soll entsprechende  
Aufklärung gegeben werden. — Die Zahlstelle Neuhau  
beschwert sich gegen den Verbandschriftführer wegen  
Unterstützungsverweigerung in drei Fällen. Beschlossen  
wird, die Maßnahmen des Schriftführers aufrecht zu er-  
halten mit Ausnahme des Mitglieds 4386; demselben  
soll Unterstützung weiter gewährt werden, sofern derselbe  
nachweise, daß er den bezüglichen Arbeitsplatz nicht hat  
erhalten können. Eine Beschwerde derselben Zahlstelle  
gegen den Verbandskassier wird als unbegründet zurück-  
gewiesen. — Einer Beschwerde der Zahlstelle Annaburg  
gegen den früheren Zahlstellenkassier Lentus,  
wird nach erfolgter Recherche stattgegeben und letzterem  
die Fähigkeit abgesprochen, in Zukunft ein Verwaltungs-  
amt bekleiden zu können. — Ein Bericht der Zahlstelle  
Ramenau über Verhältnisse in Scheithal wird zur  
Kenntnis genommen und soll diesbezügliche Anfrage  
beim Vorstand des Glasarbeiterverbandes erfolgen. —  
Zuschriften von Süttensteinach, in Angelegenheit  
des Mitglieds 2631, sowie des Schiedsgerichts,  
in Sachen des Mitglieds 24 932 Burgstädt, werden  
durch Kenntnisnahme erledigt. — Ein Antrag der Zahl-  
stelle Piesau, Entsendung eines Referenten aus dem  
Bureau, soll bei passender Gelegenheit berücksichtigt  
werden. — Eine Anfrage von Markt-Redwitz,  
ob die dortige Lokalstelle des Magdeburger Unterstützungs-  
verbandes ohne Karenzzeit in unserem Verband Ausnahme  
finden kann, soll in verneinendem Sinne beantwortet  
werden. — Von Rudolstadt wird für den Fall,  
daß sich die Einlegung der Revision gegen das Urteil  
des Schwurgerichts als notwendig erweisen sollte, be-  
antragt, den Rechtsanwalt Harmening-Jena als Vertreter  
der Angeklagten in der Berufungsinstanz zu bestellen;  
es soll zunächst abgewartet werden, bis das schriftliche  
Urteil vorliegt. — Auf eine Zuschrift der General-  
kommission, auf Veranlassung des Mitglieds Pleß,  
Saalfeld, in der Rudolstädter Rechtschuhhache, soll  
derselben Mitteilung gemacht werden über diese An-  
gelegenheit.

Der Verbandskassier giebt den Abschluß der Haupt-  
kassen pro Monat Januar und Februar zur Kenntnis.  
Das Vermögen beträgt: Januar: Verbandskasse:  
95 496,78 Mk. Beihilfensond: 22 002,19 Mk.  
Februar: Verbandskasse: 80 241,30 Mk. Bei-  
hilfensond: 22 302, — Mk.

Beihilfensond: Dem Mitgl. 1506 Dresden,  
welcher sich der Untersuchung durch den Vertrauensarzt  
entzogen und inzwischen wieder gesund gemeldet hat,  
wird weitere Beihilfe, als bisher gezahlt (bis 9. 2. 01)  
nicht mehr bewilligt. Gleichzeitig wird beschlossen, daß  
Mitglied sich im Falle einer späteren Krankmeldung so-  
gleich von einem Vertrauensarzt hat untersuchen zu  
lassen, sofern der Vorstand eine Untersuchung durch einen  
Vertrauensarzt in Berlin als geloten erachtet, hätte Mit-  
glied für den Fall, daß sich die angebliche Krankheit als  
Simulation erweist, die entstandenen Kosten selbst zu  
tragen und den Ausschluß aus dem Beihilfensond zu ge-  
wärtigen. Den Vertrauensarzt wird für die bewiesene  
Aufmerksamkeit und Pflanzung die besondere An-  
erkennung des Vorstandes ausgesprochen. — Die bean-  
tragten Höherversicherungen der Mitglieder 3282 Char-  
lottenburg und 334 Mittwasser werden ab-  
gelehnt.

G. Wollmann, J. Schneider,  
Vorstand. Verbandschriftführer.

### Aus unserm Herufe.

— **Grafenroda.** Diese Woche hat sich  
hier in den gesperrten Betrieben nichts ge-  
ändert. Von den Ausgesperrten hat keiner  
angefangen, auch ist kein Zug Fremder zu  
verzeichnen. Die Unternahmer stehen noch auf  
ihrem Standpunkte und erklären: keine Ver-

bandsmitglieder zu beschäftigen. Man scheint  
übrigens hier im Orte die Organisation auch  
anderer Arbeiter zertrümmern zu wollen.  
Denn eine hiesige Ristenfabrik maßregelte fünf  
Arbeiter, weil sie dem Holzarbeiterverbande an-  
gehören. Einige unserer Ausgesperrten sind  
anderweitig untergebracht und einige haben  
vorläufig Arbeit an der Eisenbahn angenommen.  
Im gelernten Beruf ist hier schwer unter-  
zukommen, denn wo nach Arbeit angefragt  
wird, erhält man zur Antwort: „gehen Sie  
doch vom Verbands ab und geben Sie Heene  
ein gutes Wort, er stellt Sie dann wieder  
ein“. Ein Mädchen, welches von Heene aus-  
gesperrt wurde, erhielt in der Nachbarfabrik,  
Gera b. Eigersburg, Firma Niemann Arbeit,  
hatte auch schon damit begonnen. Da erschien  
Herr Niemann und sagte: nicht wahr, Sie  
haben bei Heene gearbeitet? Als diese Frage  
bejaht wurde, mußte das betreffende Mädchen  
sogar aufhören. Die ausgesperrten Arbeiter  
und Arbeiterinnen verhalten sich ruhig. Aus-  
schreitungen sind noch nicht zu verzeichnen,  
weitere amtliche Wahrnehmungen fanden auch  
noch nicht statt. Ausgesperrt sind 81 Personen.

— In Ahlum (Westf.) Firma M. u. S.  
Rosenberg Emailtwerf sind Differenzen aus-  
gebrochen und ist der Bezug nach dort strengstens  
fernzuhalten. Näherer Bericht wird von der  
Verwaltung dortiger Zahlstelle in Aussicht ge-  
stellt.

— Unter Bezugnahme auf das Maler-  
gesuch der Firma Max Emanuel u. Co. in  
Mitterteich wurden die Kollegen, die dort  
in Stellung treten wollen ersucht, im eigenen  
Interesse sich vorher Auskunft über dortige  
Verhältnisse bei dem Maler Karl Portek,  
Rahl, Saalstraße, einzuholen.

### Soziales. Gewerkschaftliches etc.

— Der aus der „Sozialen Praxis“  
in Nr. 11 d. Bl. übernommene Artikel des  
Herrn Dr. Simon über Lignosulfid hat bei  
den Porzellanarbeitern außerordentliches Inter-  
esse erweckt, wie aus den diversen Fragen  
hervorgeht. Damit wird aber auch wieder  
einmal bestätigt, daß die Lungenschwindsucht  
bei den Porzellanern erschrecklich grassirt und  
als Berufskrankheit zu bezeichnen ist. Das  
allein wirksame Mittel gegen diesen Würge-  
engel wird nur Verbesserung der Einrichtungen  
in den Werkstätten und Hebung der oft mis-  
erablen Verdienste darstellen, jedoch klammern  
sich die Lungenkranken an alles, was geeignet  
erscheint, eine Heilung der Krankheit zu erzielen.  
Daraus erklären sich die diversen Anfragen  
bezüglich des Lignosulfid. Wir verweisen auf  
die Briefkastennotiz in voriger Nummer.

Von besonderem Interesse dürften für viele  
unserer Mitgleider, die leider die gefährliche  
Berufskrankheit in sich fühlen, auch folgende  
Notizen der „Soz. Praxis“ sein:

Reichstag und Bekämpfung der Tu-  
berkulose. Der Reichstag nahm am 15. März  
einstimmig eine Resolution an, worin der  
Reichskanzler ersucht wird, in den Reichshaushalt-  
etat für 1902 eine entsprechende Summe  
zur Förderung der Bekämpfung der Tuberkulose,  
insbesondere auch zur Errichtung von Heil-  
stätten für Lungenkranke auszugeben.

Das deutsche Zentralkomitee zur  
Errichtung von Heilstätten für Lungen-  
kranke war am 28. März unter dem Vor-  
sitz des Staatssekretärs Grafen Posadowsky ver-  
sammelt. So junger Datums diese sozial-  
hygienische Bewegung auch ist, so tiefe Wurzeln  
hat sie geschlagen. Der vom Generalsekretär  
erstattete Geschäftsbericht führt als bereit-  
stehende Heilstätten folgende 43 auf:

Gradowitz bei Berlin, Belg. Waldow, Wianten-  
felde, Oberwalde, Doppel, Stamenitz (Oberschlesien),



Gommern, Sulzhayn im Harz, Königsberg bei Goslar, Erbprinzenanne und Schwarzenbach im Harz, Lipp Springs (2 Heilstätten), Lüdenscheid, Altena in Westfalen (2 Heilstätten), Kuppertsheim im Taunus, Honnef, Godesberg, München, Nürnberg, Albertsberg in Sachsen, Marzell in Baden, Arlen in Baden, Berka, Braunschweig (2 Heilstätten), St. Andreasberg (2 Heilstätten), Bad Neuhau (2 Heilstätten), Edmundsthal bei Oesfacht, Kottbus, Oberaufungen, Ebersfeld, Sonnenberg (Kreis Saarbrücken), Rohr in Unterfranken, Carolagrün in Sachsen, Wilhelmshelm in Württemberg, Sandbach im Oberrhein und Albersweiler in Lothringen. Dazu kommen noch 19 Privatanstalten, welche milderbemittelte und unbemittelte Personen in größerer Anzahl, auch solche der Versicherungsanstalten aufnehmen. In Vorbereitung soweit vorgeschritten, daß ihre Eröffnung voraussichtlich binnen Jahresfrist erfolgen kann, sind folgende 19 Anstalten: (Berliner) Heilstätten in Buch und Weitz, Melungen, Schreiberhau, Sorge im Harz, Posen, Bromberg, Lipp Springs (2 Heilstätten), Neuhinghauser bei Mesche, Rossbach a. d. Sieg, Werben a. d. Ruhr, Wittlich, Waldbreitbach, Albersweiler i. d. Pfalz, Saales in Lothringen und die Heilstätten für Provinz Sachsen und Anhalt und für den Essener Stadt- und Landkreis. Heilstätten sind geplant in Königsberg in Preußen, Stettin, Rachen, Deggendorf in Bayern, Fürth, Adorf in Sachsen, Krefeld, ferner für Provinz Sachsen und Anhalt; für die Kreise Hagen, Haltingen, Schwelm und Dortmund; für die Landesversicherungsanstalt in Württemberg; in Oldenburg, für den Magdeburger und Mannheimer Heilstättenverein. Weitere Unternehmungen sind in Münster, Danau, Erlangen, Eisenach und anderen Orten geplant.

Insgesamt sind bei durchschnittlich viermaliger Belegung jedes Bettes im Jahre in nächster Zeit alljährlich 20000 Plätze für Lungentranke verfügbar. Die für Heilstätten angelegten oder in Aussicht genommenen Kapitalien dürften sich auf mehr als 40 Mill. Mark beziffern. In den hieran sich anschließenden Vorträgen sprach Dr. Rumpf, Chefarzt der badischen Heilstätte Friedrichsheim, die Ansicht aus, daß Voruntersuchungsstationen eingerichtet werden müßten, um eine Auslese der Lungentranke für die Heilstätten zu bewirken. Prof. Dr. Fränkel-Berlin forderte Pflegestätten und Invalidenheime für Tuberkulose. Zur Bekämpfung der Tuberkulose im Kindesalter kam Prof. Dr. Heubner und Prof. Dr. Swald ziemlich übereinstimmend zu der Ueberzeugung, daß zu den besten Mitteln Kinderheilstätten mit monatelangem Aufenthalt an den Seeküsten gehören. Dr. Fyrdweiller-Lüdenscheid endlich wies auf die Wohnungsreform als eines der sozialen Mittel hin, welche der Ansteckungsgefahr und Verbreitung der Tuberkulose wirksam vorbeugen können.

— Aus Gotha wird uns geschrieben:

Bei dem Kampfe um die Organisation in Gräfentroda wurde des Rosters auf die Lehrverträge des Herrn Heene hingewiesen, wonach die Lehrlinge gezwungen sind, trotzdem sie der Organisation angehören, in der Fabrik weiter zu arbeiten. Die Genossen von Gräfentroda sind der Meinung, daß in Lambach und Gotha keine Lehrverträge mehr bestehen. Wenn dies auch auf Lambach zutreffend sein mag, so aber nicht auf Gotha. Einsender dieses wird einen Lehrvertrag der Gebrüder Simson (Gotha), wenn auch nicht ganz, so doch die wichtigsten Bestimmungen daraus veröffentlichen und diese einer Kritik unterziehen.

Der § 2 lautet: Der Lehrling N. N. tritt zunächst in eine Probezeit von 4 Wochen ein, während welcher beiden Parteien der Rücktritt vom Vertrage freisteht. Bewährt sich der Lehrling während der Probezeit, so werden ihm die 4 Wochen in seine Lehrzeit eingerechnet.

§ 3. Die Lehrzeit, für welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend sind, dauert 4 Jahre; Gehrgeld wird nicht erhoben.

§ 4. Die Herren Gebrüder Simson zu Gotha verpflichteten sich, den Lehrling N. N. in seiner Arbeit gründlich unterrichten zu lassen, ihm nur Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten entsprechen, aufzutragen und auch sonst das Mögliche für seine sittliche Erziehung zu thun. Der Vater überträgt in Gemäßheit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den Lehrherren oder deren Stellvertreter alle in der väterlichen Gewalt begründeten Rechte und Befugnisse über den Lehrling.

§ 5. Der Lehrling ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Arbeiten unweigerlich auszuführen, seinen Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und sich eines bescheidenen und guten Betragens in und außerhalb der Fabrik zu befleißigen. Aber die Verhältnisse der Fabrik Schweigsamkeit zu beobachten, die Arbeitsstunden, mögen sie von den Lehrherren erweitert oder eingeschränkt werden, pünktlich einzuhalten, den Vorschriften der Fabrikordnung nachzukommen und der Betriebskontrollen Gehorsam zu leisten.

§ 6. Für allen durch Nachlässigkeit, grobe Pflicht-

verletzung oder Untreue vom Lehrling herbeigeführten Schaden haftet der Vater des Lehrlings und hat den Lehrherren unweigerlich Ersatz dafür zu leisten.

§ 7. Es ist dem Erweisen der Fabrikherren überlassen, inwieweit sie dem Lehrlinge Arbeiten gegen Lohn und inwieweit sie ihm solche Arbeiten übertragen wollen, welche lediglich die Ausbildung des Lehrlings bezwecken, für letztere wird kein Lohn gewährt, jedoch bleiben die ohne Lohn ausgeführten Arbeiten Eigentum des Lehrlings, wenn derselbe die dazu empfangenen Materialien den Fabrikherren vergütet.

Wer nun aber glaubt, daß der Lehrvertrag gleich beim Eintritt des Lehrlings in die Fabrik abgeschlossen wird, der irrt sich. Die Lehrlinge werden erst einige Wochen beschäftigt und dann erst wird dem Lehrling bedeutet, daß seine weitere Beschäftigung nur erfolgen kann, wenn der Vater einen Lehrvertrag unterzeichnet, durch welchen er dann sein Kind mit Haut und Haaren verschreibt und sich obendrein noch erspätlich macht, wenn der Lehrling sich etwas zu schulden kommen läßt. Besehen wir uns den § 4, so finden wir, daß dem Vater auch die väterliche Gewalt abgenommen ist und der Fabrikant, sowie auch seine Stellvertreter, hat das Recht, den Lehrling, wenn er sich eine geringfügigkeit zu schulden kommen läßt, dafür zu bestrafen. Nun, was schaden denn so ein paar Tachteln, wird man sagen? Aber wie muß es die Eltern schmerzen, wenn der Junge nach Hause kommt und erzählt, daß er von fremden Händen geschlagen worden ist. Die Eltern haben das Recht aber selbst zuzuschreiben. Warum gehen sie auf solche Lehrverträge ein. Die Firma Simson stellt, wenn sie Lehrlinge braucht, solche auch ohne Lehrverträge ein, sobald die Eltern erklären, ihre Söhne dann lieber so anders unterzubringen, als einen derartigen Lehrvertrag zu unterschreiben.

Betrachten wir uns den § 5, so heißt es darin, der Lehrling ist verpflichtet, alle ihm überwiesenen Arbeiten unweigerlich auszuführen. Wenn nun Mittel im Preise herabgesetzt werden und die ausgelerneten Arbeiter sich weigern, dieselben für den reduzierten Preis zu machen, so erhalten ihn die Lehrlinge, diese sind ja laut Vertrag verpflichtet, ihn zu machen. Ob der Lehrling das verdient, was er zu seinem Unterhalte braucht, darum kümmert sich die Firma nicht, wenn nur der Profit nicht geschmälert wird. Erstens hat ja der Lehrling vielleicht noch Eltern und ältere Geschwister, welche ihn mit durchschleppen können, und zweitens arbeitet er in einer Porzellanfabrik. Vater wird noch in dem Paragraphen verlangt, „über die Verhältnisse der Fabrik Schweigsamkeit zu beobachten“. Kögen also die Verhältnisse noch so schlecht sein, der Lehrling darf nichts davon ausplaudern, damit ja nichts an die Öffentlichkeit kommt. Weiter ist der Lehrling verpflichtet, die Arbeitsstunden, mögen sie erweitert oder eingeschränkt werden, pünktlich einzuhalten. Lieft man nun vom Erweitern der Arbeitsstunden in dem Lehrvertrage, so muß man fragen, besteht denn für die Lehrlinge in der Porzellanfabrik von Gebrüder Simson keine Gewerbeordnung, oder läßt die Firma die Lehrlinge bloß die Hälfte von dem arbeiten, was in der Gewerbeordnung festgesetzt ist?

In § 9 findet sich ein Passus, in dem es heißt: Erweist sich der Lehrling dagegen zur Erlernung seines Berufes unfähig, oder giebt er durch sein Verhalten Anlaß zu dauernder Unzufriedenheit, so steht den Lehrherren das Recht zu, ihn zu entlassen.

In § 11 erklären sich beide Parteien durch Namensunterschrift mit dem Lehrvertrag einverstanden und entsagen alle; und jeder Einrede dagegen. Nach Vorstehendem hat also der Fabrikant das Recht, den Lehrling bei jeder ihm passenden Gelegenheit auf die Straße zu werfen. Könnte oder vielleicht ein Vater seinem Sohne, nach einem Jahre wollen wir annehmen, eine lohnendere Existenz verschaffen, dann kommt der Fabrikant sicher mit dem Lehrvertrag, dem Vater wird klipp und klar bewiesen, daß er sich durch Unterschrift verpflichtet hat, sich jeder Einrede gegen den Lehrvertrag zu enthalten, also auch seinen Sohn nicht aus der Lehre nehmen kann, bis die vier Jahre um sind.

Nun, ihr Eltern, die ihr zu Ostern Euere Junge in die Lehre geben wollt, geht auf solche Lehrverträge nicht ein, denn nicht ihr, sondern der Fabrikant hat den Nutzen davon. Sie gereichen Euch und Eueren Kindern, sowie der ganzen Arbeiterschaft zum Schaden, darum:

Fort mit solchen Lehrverträgen!

Obige Warnung mögen sich auch die Eltern in Gräfentroda merken, um so mehr, als die dortigen Lehrverträge noch um vieles schlechter sind, als der oben besprochene. Für allen Dingen weise man die Zumuthung ab, daß der Lehrling 10 pCt. seines Verdienstes als „Ersparnis“ beim Prinzipal hinterlegen muß. Was damit unter Umständen geschehen kann, legt die Anweisung in Gräfentroda. Die Zeit ist jetzt wieder da, wo auch Herr Heene voraussichtlich wieder auf die Lehrlingsfrage gehen wird. Wer jetzt noch auf Lehrverträge hereinfällt, hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Denn das Geschäft des Herrn Heene kann ohne Lehrlinge nicht bestehen. Er wird also schließlich noch froh sein, wenn er überhaupt welche bekommt; auch ohne Vertrag.

„Schriftlicher“ Lehrvertrag. (GO. §§ 126 b, 127 f, Abs. 1. — BGB. § 126, Abs. 1.)

Ist ein Lehrvertrag „schriftlich“, wenn er vom Lehrling nur unterschrieben ist?

Das O. O. Breslau hat durch Urtheil vom 25. Februar 1901 (eingelandt vom Mag. III. Flatau) die Frage verneint.

Aus den Gründen: Die Klage gründet sich lediglich auf § 127 a GO. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist der Lehrling, falls der Lehrling die Lehre unbesagt verläßt und der Lehrherr deshalb das Lehrverhältnis auflöst, berechtigt, vom Vater des Lehrlings eine Entschädigung zu fordern, welche für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate, die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen und Gehülften ortsüblich gezahlten Lohns betragen darf. Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist aber nach § 127 f GO., daß der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Ob diese Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben ist, war von Amtswegen zu prüfen. Von dem Beklagten ist die Urkunde vom 9. Mai 1900 durch Unterschrift vollzogen, dagegen fehlt die Unterschrift (cf. § 123 b Abs. 2 GO.) des klagenden Gewerbetreibenden oder seines Stellvertreters und des Lehrlings selbst. Der Blaustempel unter der Urkunde „Zul. D. u. Co.“ ist ungenügend; denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 126 Abs. 1 BGB. muß, falls von dem Gesetze schriftliche Form vorgeschrieben ist, die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch la. ersunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handschriftens unterzeichnet werden; eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift genügt nur da, wo sie vom Gesetze besonders zugelassen ist, zum Beispiel unter Schuldverschreibungen auf den Jahaber (§ 793 Abs. 2 BGB.), unter Aktien- und Inhaberschuldscheinen (§ 181 des BGB.), unter Frachtbriefen (§ 426 Abs. 2 Nr. 9 a. a. O.).

Liegt ein schriftlicher Lehrvertrag vor, wenn der Lehrling nicht mit unterschrieben hat?

Das O. O. Burg b. M. hat durch Urtheil vom 3. Nov. 1900 (eingelandt vom Bürgermeister Schmeltz) die Frage verneint.

Aus den Gründen: Nach § 127 der GO. kann von dem Lehrherrn ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Ueber die Form des Lehrvertrages ist in § 126 b daselbst bestimmt, daß derselbe vor dem Gewerbetreibenden, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlings zu unterschreiben ist. Diese Bestimmungen sind ebenso wie die Bestimmungen desselben Paragraphen über den Inhalt der Verträge zwingendes Recht. Bei einem Verstoß gegen die hier vorgeschriebene Form kann also ein Anspruch aus demselben nicht hergeleitet werden.

Kann der Lehrherr gezwungen werden, dem willkürlich entlassenen Lehrling das Arbeitsbuch herauszugeben, weil kein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt?

Das O. O. Burg b. M. hat durch Urtheil vom 8. Februar 1900 (eingelandt v. demselben) die Frage verneint.

Aus den Gründen: Im § 126 b GO. ist allerdings bestimmt: „Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlings zu unterschreiben u. s. w.“ Aus dieser Bestimmung folgt indessen nicht, daß bei Mangel der Schriftform und bei Nichtbeachtung einer der angeführten Bestimmungen ein Lehrverhältnis überhaupt nicht zu Stande gekommen ist. Dagegen sprechen schon die Anfangsworte des § 126 b, die von einem Beginn der Lehre vor Abschluß des schrift-



